

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über den Großmarkt (GroßmarktS – GrMS) vom 24. Juni 2005 (Amtsblatt S. 246), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2017 (Amtsblatt S. 459)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

**Art. 1**

1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchst. b wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.
  
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „11:00 Uhr“ wird das Wort „(Verkaufszeit)“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Für die Verkaufszeiten gilt das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in der jeweils geltenden Fassung.“
  
3. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fahrzeugausweise sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen.“
  
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb des Großmarktgeländes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung - StVO - in der jeweils geltenden Fassung, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“
  - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Stadt entsprechend gekennzeichneten Stellflächen abgestellt werden. Für Lkw ausgewiesene Stellplätze dürfen nicht von anderen Fahrzeugen benutzt werden. Auf die Zuweisung eines Parkplatzes besteht kein Anspruch. Während der Verkaufszeit dürfen Fahrzeuge zum kurzfristigen Auf- und Abladen bis zu einer Dauer von 30 Minuten (durch Parkscheibe im Fahrzeug sichtbar gemacht) in Ausnahme zu Satz 1 auch außerhalb der gekennzeichneten Stellflächen abgestellt werden; dabei ist eine durchgehende Fahrspur von mindestens 5 m Breite freizuhalten.“
  - c) Abs. 6 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 6 und 7.

e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Flächen hinter den Verkaufshallen dürfen keine Gegenstände gelagert werden; dies gilt nicht für pfandpflichtiges Leergut und Gerätschaften, die innerhalb der Ladeflächen so gelagert werden, dass die bestimmungsgemäße Verwendung der Flächen für den Ladenbetrieb des Inhabers nicht wesentlich beeinträchtigt und der Betrieb auf Nachbarflächen nicht gestört wird.“

5. § 15 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Flächen, die der Verkehrsabwicklung dienen, dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Nr. 9 wird die Angabe „10 km/h“ durch die Angabe „20 km/h“ ersetzt.

c) Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 13 Abs. 4 Sätze 1 und 4 Fahrzeuge abstellt;“

d) Folgende neue Nr. 12 wird eingefügt:

„12. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 für Lkw ausgewiesene Stellplätze benutzt;“

e) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13.

f) Die bisherige Nr. 13 wird aufgehoben.

g) In Nr. 14 wird die Angabe „§ 13 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 6“ ersetzt.

h) Nr. 15 wird wie folgt gefasst:

„15. entgegen § 13 Abs. 8 Satz 1 auf den Flächen hinter den Verkaufshallen Gegenstände lagert;“

i) Nr. 18 wird wie folgt gefasst:

„18. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 auf Flächen, die der Verkehrsabwicklung dienen, Gegenstände abstellt;“.

## Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.